

Inventarisation und gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft (§ 1984 [nun 926] des priv. Gesetzbuches) an und trifft die erforderlichen Maßregeln, damit die Erbschaft in die Hände der rechtmäßigen Erben gelange.

4. Beschließt das Bezirksgericht in einem der in § 1 bezeichneten Fälle gemäß § 1983 [nun 925] des priv. Gesetzbuches gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft, so hat es hievon sofort dem betreffenden Gemeinderathe zu seinem Verhalte Kenntniß zu geben und, sofern die Vorschriften des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Heumonats 1822 zur Anwendung kommen, von sich aus für die Vollziehung derselben zu sorgen.

[Die übrigen Konkordate siehe unter den einzelnen Titeln].

70. Konkordat wegen dem gemeineidgenössischen Konkursrecht, vom 5. Juni 1805 (in der alten eidg. Sammlung I. 284: vom 15. Juni 1804),
M III.427.

1. In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kolloziert, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht. — 2. Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden. — 3. Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig.

Das Konkordat umfaßt alle Kantone außer Schwyz und Appenzell S. Rh. Glarus ist am 18. XI. 1859 beigetreten. — Siehe BVf. Art. 64.

Schwyz behandelt die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach dem gleichen Recht wie die eigenen Landleute, insofern auch diese in den betr. Kantonen gleich den Kantonsangehörigen behandelt werden. Appenzell S. Rh. beobachtet daselbe nur gegen solche Kantone, welche ihm die Ausübung des Rechtes zusichern, daß alles, was während eines Monates, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Masse zurückfalle.

71. Konkordat betr. die Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen, vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818. Eidg. Samml. I. 285.

1. Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen, wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2. So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum desselben oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

[Gleiche Bemerkung wie beim vorigen Konkordat].

72. Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gleichstellung beiderseitiger Staatsbürger in Konkursfällen betreffend, vom 7/9. Juli 1808 (M IV. 106, eidg. Samml. I. 390).

1. In allen Fallimentsfällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegierten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolloziert, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben. — 2. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Fallimentes keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

Art. 1 berechtigt nicht, für Konkurse die Anwendung derjenigen allgemeinen Regeln auszuschließen, welche bei dem sogen. Konflikt zwischen den Gesetzen mehrerer Staaten entscheiden, welches örtliche Recht auf ein gewisses Rechtsverhältniß anzuwenden sei. O 84. Nr. 139.

73. Uebereinkunft zwischen der Schweizer. Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betr. die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, v. 12. Dez. 1825 / 13. Mai 1826 (R III. 280, eidg. Samml. II. 136).

1. Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der Schweizer. Eidgenossenschaft,